

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Betriebe, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben
- b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Betrieben die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

#### §8

##### Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(2) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Betriebe eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### §9

##### Zahlungsfristen und Verspätungszinsen für verspätete Zahlungen

(1) Sofern in dieser Anordnung nicht besonders geregelt, sind Zahlungen innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung zu leisten.

(2) Hält ein Partner die festgelegten Zahlungstermine oder Zahlungsfristen nicht ein, so ist der andere Partner berechtigt, für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag zu fordern. Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit und schließt den Tag der Zahlung ein.

#### §10

##### Begriffsbestimmungen

Die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe herausgegebenen Begriffsbestimmungen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen verbindlich.

#### §11

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

### Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. November 1968

Auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 939) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### §1

##### Vereinbarung und Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Zwischen den im § 1 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) genannten Betrieben und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) kann durch Vertrag Versicherungsschutz gegen unvorhersehbare Schäden vereinbart werden.

- (2) Der Versicherungsschutz der Betriebe durch die
- freiwillige Haftpflichtversicherung — Anlage 1 —
  - freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 2 —
  - freiwillige Transportversicherung — Anlage 3 —
  - freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Leitungswasser — Anlage 4 —
  - freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl — Anlage 5 —

richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen 1- bis 5. Zwischen der Staatlichen Versicherung und den Betrieben können auch weitere freiwillige Versicherungen vereinbart werden.

#### §2

##### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Versicherungsschutz für das Kalenderjahr gewährt. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

#### §3

##### Beitrag

(1) Die Betriebe haben, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, den Beitrag für das Kalenderjahr nach den von der Staatlichen Versicherung übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese der Staatlichen Versicherung bis 1. April des Jahres einzureichen.